

10. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich vom 16. Februar 2017

Der Rat der Stadt Mechernich hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW., S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, am 14. Februar 2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende neue Überschrift:

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf die Zahl der Sitzungsvorbereitenden Fraktionssitzungen begrenzt, in dessen Ausschuss die sachkundigen Bürger Mitglied sind.

In § 12 Abs. 3 Buchstabe a) Satz 2 wird die Angabe „8,18 Euro“ durch „8,84 Euro“ ersetzt.

§ 12 Abs. 3 Buchstabe c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Zeit, für die Verdienstausfall gezahlt werden kann, wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 14:00 Uhr begrenzt.

§ 12 Abs. 3 Buchstabe f) wird gestrichen.

Der bisherige § 12 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 12 Abs. 3 Buchstabe g) wird neuer Abs. 4 und wie folgt geändert:

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

§ 12 wird ergänzt um folgenden Abs. 5:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Betriebsausschuss
- Stadtentwicklungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Artikel II

Die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung **n i c h t** mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 16. Februar 2017

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Hans-Peter Schick

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird zusätzlich gemäß § 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) auf der Internetseite http://mechernich.de/seiten/rathaus_service/218_Bekanntmachungen_Beteiligungen.php der Stadt Mechernich veröffentlicht.